

Begründung

Die Bestimmungen für die Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe und Wohnangebote über Tag und Nacht für minderjährige Menschen mit Behinderungen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus sind weiterhin erforderlich, da das Infektionsgeschehen auch in Rheinland-Pfalz auf Grund der sich verbreitenden Mutation B1.1.7 des Coronavirus SARS-CoV-2 zugenommen hat und damit weiterhin eine Ausbreitung des Infektionsgeschehens in den Einrichtungen Eingliederungshilfe gegeben ist. Für die Bewohnerinnen und Bewohner der vorgenannten Einrichtungen wurde und wird derzeit ein Impfangebot gemacht, allerdings ist der Grad der „Durchimpfung“ der vorgenannten Einrichtungen noch nicht in dem Umfang erreicht, dass bereits Lockerungen zu den bisher geltenden Regelungen erfolgen können.

Die Verlängerung der Landesverordnung erfolgt daher bis zum 30. Mai 2021.